

RS OGH 1975/10/24 11Os18/75 (11Os19/75)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1975

Norm

FinStrG §35

Rechtssatz

Tatbildmäßigkeit nach § 35 Abs 2 FinStrG ist schon dann gegeben, wenn der Täter in den Organen des Zollamts gegenüber abgegebenen Erklärungen zur Ermittlung des Zollwertes unrichtige Angaben über den Fakturawert macht und diese durch Vorlage korrespondierender Unterlagen auch entsprechend untermauert, sofern dies hiedurch eine Eingangsabgabenverkürzung eintritt. Es ist nicht erforderlich, daß die Schätzmeister des Zollamtes in Irrtum geführt und dadurch zur Schätzung mit unrichtigen Werten veranlaßt werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 18/75
Entscheidungstext OGH 24.10.1975 11 Os 18/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0086575

Dokumentnummer

JJR_19751024_OGH0002_0110OS00018_7500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at